

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin			Drucksachennummer
Beschlussvorlage			
Dezernat 4 Bildung, Jugend und Soziales	öffentlich	☒	334/2023
Sucic, Marko	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Sport, Kultur und Ehrenamt	6	25.10.2023
Haupt- und Finanzausschuss		28.11.2023
Rat der Kreisstadt Mettmann		12.12.2023

Neue Satzung Sportstätten		
<u>Finanzielle Auswirkungen</u> Kosten (einschließl. MWSt.) grundsätzlich Mehreinnahmen (in der Höhe aktuell nicht prognostizierbar) Produkt Haushaltsjahr Folgekosten Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein Deckungsvorschlag		
<u>Anmerkung der Stadtkämmerin:</u> gez. Traumann		
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich: ☐ Abfall ☐ Wasserhaushalt ☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz ☐ Boden ☐ Natur- und Artenschutz ☐ Emissionen / Immissionen		

BESCHLUSSVORSCHLAG Die Entgelt- und Benutzungssatzung für die Sportstätten der Kreisstadt Mettmann wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen (ggf. mit Änderungen ausweislich der Beratung).

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
M.U.T			
Fraktionsloses Mitglied			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

In der Sitzung des Ausschusses für Sport, Kultur und Ehrenamt vom 08. Februar 2023 wurde auf Antrag der Fraktion M.U.T. die Überarbeitung und Neufassung der Entgeltordnung für Sportstätten beschlossen.

Die aktuell gültige Entgeltordnung ist per Ratsbeschluss vom 13. Dezember 2011 in Kraft getreten und die Benutzungsordnung per Ratsbeschluss vom 03. Juli 2012.

Die Verwaltung sieht die Notwendigkeit einer Aktualisierung sowohl der Entgeltordnung, als auch der Benutzungsordnung.

Wie in dem Zwischenbericht zum Überarbeitungsstand (Sitzung des Ausschusses für Sport, Kultur und Ehrenamt vom 24. Mai 2023) angekündigt, werden beide Bereiche zu einer gemeinsamen Satzung zusammengefasst. Somit werden künftig alle Belange in **einer** ortsrechtlichen Regelung bedient.

Die Überarbeitung der Entgeltordnung/der aktuellen Satzungen dient der Vereinfachung für die Nutzer_innen und für die Mitarbeitenden in den zuständigen Verwaltungseinheiten.

Aus diesem Grund fallen zahlreiche Sondertatbestände (z.B. separate Gebühren an Wochenenden, Feiertagen oder auch den Flutlichtzuschlag) weg und die Beitragssätze werden pauschalisiert.

Die Sportstätten werden nur noch in drei Kategorien unterteilt, die Nutzungsbestimmungen werden erleichtert.

Neben dem Schulsport wird dem organisierten Mettmanner Vereinssport schwerpunktmäßig Vorrang eingeräumt.

Die aktuell vorgelegte Fassung der neuen Satzungsregelung wurde zwischen Verwaltung, Stadt-sportbund und Vertretern mehrerer Mettmanner Vereine erörtert. Änderungsvorschläge und Anpassungen wurden berücksichtigt, sofern dies aus Verwaltungssicht möglich bzw. empfehlenswert ist.

Der Vorschlag zu erzielende „Nutzungsentgeltreduzierungen bei Einbringen von Eigenleistungen der Vereine“ aufzunehmen wurde (zunächst?) nicht in die aktuelle Fassung aufgenommen, da sich derzeit die Hausmeister, Platzwarte etc. der Stadtverwaltung um die Ertüchtigung der Sportanlagen kümmern.

Deren organisatorische Gesamtbetrachtung ist aber aktuell in einer noch genau zu definierenden Überarbeitung. Erst nach deren finaler Vollendung kann über das oben genannte Thema näher gesprochen werden.

Eine grundsätzliche Anpassung der Nutzungsentgelte ist aus Sicht der Verwaltung zwar notwendig (letzte Erhöhung 2011), fällt aber gleichwohl moderat aus. Durch die moderaten Erhöhungen bleibt das Vereinssportangebot weiterhin erschwinglich.

Die Normierung von Nutzungsentgelten für kommunale Sportstätten ist nicht der Regelfall im Kreisgebiet wird aber durchaus auch in benachbarten Städten so vorgenommen.

Auch wird deren Regelungsnotwendigkeit immer dringender je schlechter die haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen sind.

Nach der kommunalen Einnahmehierarchie (§ 77 Gemeindeordnung) sind zunächst (Nutzungs-) Entgelte zu erheben, bevor Steuertatbestände geschaffen werden. Ebenso gibt es eine grundsätzliche Verpflichtung für kommunale Einwohnerinnen und Einwohner, die durch das Zurverfügungstellen von kommunalen Einrichtungen entstehenden Aufwände angemessen mit zu übernehmen (§ 8 Abs. 2 Gemeindeordnung).

Insgesamt verdichtet sich durch eine Gesamtschau der vorliegenden Rahmenbedingungen aus unterschiedlichen Sichtweisen/rechtlichen Quellen die Erstellung und/oder Aktualisierung einer monetären Regelung eines kommunalen Nutzungsentgeltes eher in Richtung pflichtig.

Sollte sich im Rahmen der Formulierungen dieser Satzung die Notwendigkeit von Modifikationen ergeben (aus jeglichen Ansätzen heraus), könnten diese nach einer angemessenen Evaluierungsphase eingebracht werden (z.B. nach einem Jahr).

Erläuterung methodisches Vorgehen

(Nachvollziehen der Schritte zur neuen Betragsfestsetzung)

Zunächst erfolgte die Einteilung der Sportstätten in drei Kategorien (vgl. § 2) sowie eine Festsetzung der Zielgruppen (vgl. § 3).

Anschließend wurden die Nutzungsentgelte für die jeweiligen Kategorien neugefasst.

Hierbei wurden für den Vereinssport die bisher gültigen Entgelte für die jeweiligen Sportstätten betrachtet und im Sinne der Neueinteilung der Kategorien wurden Durchschnittswerte aus den jeweils bisher gültigen Nutzungsgebühren gebildet.

Die (bisherigen) Wochenendgebühren wurden z.B. zu je 2/7 in den Durchschnittswert zusätzlich einberechnet (= arithmetisch anteilige Berücksichtigung der bisherigen Wochenendgebühren in die neuen Entgeltsätze).

Aus Sicht der Verwaltung ist eine pauschalierte Erhöhung in Höhe von 10 Prozent notwendig, um die allg. Preissteigerungen der letzten 12 Jahre halbwegs angemessen zu erfassen.

Eine Beitragsanpassung in Höhe der jährlichen Inflationsrate seit 2011 würde zu deutlich höheren Entgelten führen und somit eine große Belastung für die Vereine darstellen.

Insoweit wird eine pauschalierte Erhöhung um 10% als angemessen und zumutbar angesehen.

Die Ergebnisse wurden zu Gunsten der Vereine abgerundet.

Die Pauschalierung ist z.B. auch deshalb angemessen, weil neben der rechnerischen Berücksichtigung der Wochenenden auf eine Berücksichtigung der im Jahr anfallenden Feiertage (9,3 Feiertage im Jahr; Quotelung deswegen, weil alle beweglichen Feiertage mit einer Wahrscheinlichkeit von 2/7 auf ein Wochenende fallen) wegen des Bearbeitungsaufwandes verzichtet wurde.

Die Nutzungsentgelte für die Zielgruppe aus Tarif A (= Institutionen, die nicht in Mettmann ansässig sind) wurden deutlich erhöht, um den städtischen Vereinssport, insbesondere dem im Stadtsportbund organisierten Vereinssport, so -mindestens mittelbar- adäquat einzubeziehen.

In den Schulferien können die Sportstätten nur wochenweise (Montag bis Freitag) gebucht werden. Die Nutzungsgebühr wurde pauschal festgelegt.

Alle weiteren Sondertatbestände (z.B. Flutlichtzuschlag) entfallen.

Eine synoptische Darstellung der Einnahmen aus Vorjahren konnte wegen der stark verfälschten Ergebnisse aus den Corona-Jahren nicht erstellt werden bzw. würde keine belastbare Aussage darstellen.

Eine Übersicht aus deutlich weiter als 2020 zurück liegenden Jahren ist wegen des aktuell sehr defizitären Personalstandes in den beteiligten Organisationseinheiten nicht möglich.

Bei den in der Satzung aufgeführten Beträgen handelt es sich um Nettobeträge. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet. Dies ist nötig, da alle städtischen Sportstätten Teil eines BGA sind. Der fachliche Austausch mit dem Dezernat 2 -hier die Sachbearbeitung zur kommunalen Umsatzsteuerheranziehung- ist erfolgt.

Gez. Sucic